

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1741

vom 12. Dezember 2017

Gemeinde Arlesheim, Quartierplanvorschriften „Klinik Arlesheim“ (Stollenrain Mitte)

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 29. März 2017 die Quartierplanvorschriften „Klinik Arlesheim“ (Stollenrain Mitte) beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung und Nutzung,
- Nr. 2 Freiraum und Erschliessung,
- Nr. 3 Schnitte.

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen Nrn. 664, 666, 667, 670 und ein Teil von 1530 mit einer Gesamtfläche von 19'245 m². Als zulässige Nutzung sind 27'000 m² BGF festgelegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Bau- und Strassenlinienplan „Pfeffingerweg“ teilweise aufgehoben.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED].

C. Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen: Allgemein ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen im RBG sowie in der Verordnung dazu (RBV) abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderates erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderates liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

Im Weiteren ist zu bemerken, dass im rechtsverbindlichen Inhalt der Quartierplanung grundeigenumsverbindliche Festlegungen gemacht werden. Auch wenn im vorliegenden Quartierplanreglement die Begriffe „Darstellung/dargestellt“ oder „richtungsweisenden Charakter“ verwendet werden, ist festzuhalten, dass es sich dabei um verbindliche Festlegungen handelt, von denen allenfalls geringfügig abgewichen werden kann.

Bezüglich Ziffer 14 Abs. 3 Quartierplanreglement ist zu bemerken, dass die Quartierplanvorschriften „Ita Wegman Klinik“ mit der Genehmigung des revidierten Zonenplans Siedlung (Genehmigung durch den Regierungsrat am 4. Juli 2017) bereits vollständig aufgehoben wurden. Dies gilt selbstverständlich auch für die im orientierenden Inhalt von Plan Nr. 1 enthaltene „bestehende Strassenbaulinie innerhalb Perimeter Quartierplan“, welche ebenfalls den Quartierplanvorschriften „Ita Wegman Klinik“ entstammt.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 29. März 2017 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Klinik Arlesheim“ (Stollenrain Mitte) werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 06/QP/27/0, 06/ZPS/3/1 (Quartierpläne Nr. 1-3, Mutation zum Zonenplan Siedlung) und 06/QR/27/0 (Quartierplanreglement) vorgesehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der endgültige Bau- und Strassenlinienplan „Pfeffingerweg (06/eBS/4/0) inkl. aller betroffenen Mutationen teilweise aufgehoben.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmatteweg 1, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

